Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Rechtsprechung[1] im Zusammenhang mit LGBTIQ-Themen

Fall	Datum	Zusammenfassung
8C_594/2018 05.04.2019 – Bundesgericht	5. April 2019	Ein Mann, der bei der Schweizer Armee in einem befristeten Arbeitsverhältnis angestellt ist, **bewirbt sich** noch vor Ablauf seines Vertrags **erneut auf dieselbe Stelle**. Seine Bewerbung wird abgelehnt. Der Mann **vermutet, dass die Ablehnung der Bewerbung auf seine sexuelle Orientierung zurückzuführen ist**. Er macht geltend, dass es sich hierbei um eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GIG handelt. Der Beschwerdeführer zieht die Angelegenheit vor das Bundesverwaltungsgericht. Dieses stellt **keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts** fest und verneint die Anwendbarkeit des Gleichstellungsgesetzes in diesem konkreten Fall. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wurde vom Bundesgericht bestätigt. Dies bedeutet**, dass eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung** nur dann als Diskriminierung im Sinne des Gesetzes gilt, **wenn sie ausschliesslich oder überwiegend die Angehörigen eines bestimmten Geschlechts benachteiligt**.
6B_1323/2023 11.03.2024 - Bundesgericht	31. Oktober 2019	Das Bundesgericht heisst die Beschwerde von A. gut, der **homophoben Beleidigungen (Beschimpfung, Art. 177 StGB)** durch seine Arbeitskollegen ausgesetzt war. Daraufhin kündigte A. seine neue Stelle als Kellner. Das Bundesgericht **weist den Fall** an die Genfer Staatsanwaltschaft **zurück**, die auf die Anzeige von A. nicht eingetreten war.
5A_391/2021 08.06.2023 - Bundesgericht	8. Juni 2023	Die in Deutschland von einer Person mit Schweizer Staatsangehörigkeit erlangte **Streichung der Geschlechtsangabe** wird **in der Schweiz nicht anerkannt** und kann nicht in das Schweizer Zivilstandsregister eingetragen werden. Die Streichung der Geschlechtsangabe im schweizerischen Zivilstandsregister verstösst gegen Bundesrecht. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Bundesamtes für Justiz gut und hebt das Urteil des Aargauer Obergerichts auf. Medienmitteilung des Bundesgerichts (FR)

[1] Diese Liste ist nicht abschliessend; sie enthält eine Auswahl von Urteilen auf Bundesebene zu LGBTIQ-Themen und wird vom EBG regelmässig aktualisiert.

Letzte Aktualisierung 27.05.2026

Weitere Urteile, die in Anwendung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung (GIG) ergangen sind, finden Sie hier: Equality Law

8C_385/2022 14.06.2023 – Bundesgericht	14. Juni 2023	Gemäss Entscheid des Bundesgerichts war die Entlassung einer Lehrperson, die sich weigerte, einen **Transschüler** mit dem Namen und dem Geschlecht anzusprechen, die dieser selbst gewählt hatte, rechtmässig. Das Gericht hielt fest, dass «das Recht **auf Achtung des Privatlebens** und auf Schutz der individuellen Selbstbestimmung auch die sexuelle Orientierung und die geschlechtliche Identitätumfasst» und dass «der Schutz des Schülers in seiner individuellen Selbstbestimmung höher zu gewichten ist» als die religiösen Überzeugungen des Lehrers.
6B_1323/2023 11.03.2024 – Bundesgericht	11. März 2024	Das Bundesgericht **bestätigt** die Verurteilung von A.S. wegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung (**Art. 261bis StGB**). Im Jahr 2021 äusserte sich A.S. in einem im Internet veröffentlichten Videointerview in strafrechtlich relevanter Weise gegen eine Journalistin sowie gegen die Schwulen- und Lesbengemeinschaft. Seine Beschwerde wird hinsichtlich der Strafart teilweise gutgeheissen.
6B_1477/2022 24.04.2024 – Bundesgericht	24. April 2024	Das Bundesgericht **bestätigt** die Verurteilung eines Aargauer Politikers wegen Diskriminierung und Aufruf zum Hass aufgrund der Rasse und der sexuellen Orientierung (**Art. 261bis StGB**), nachdem er vor der Abstimmung über die «Ehe für alle» Beiträge auf Facebook gepostet hatte, in denen er insbesondere die Begriffe «afrikanische Flüchtlinge» verwendete und Homosexualität als «unnatürlich» bezeichnete. Medienmitteilung: 6b_1477_2022_2024_06_05_T_f_07_49_14.pdf (bger.ch)
5A_623/2024 06.11.2024 – Bundesgericht	6. November 2024	Das Bundesgericht **bestätigt**, dass eine mindestens 16-jährige urteilsfähige Person ihr offizielles Geschlecht und ihren Vornamen gemäss der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Revision des Zivilgesetzbuches (**Art. 30b ZGB**) ändern kann, auch gegen den Willen ihrer Eltern. Zeitungsartikel
56390/21 - 12.11.2024 - EGMR	12. November 2024	**Urteil des EGMR** M.I. v. Switzerland Gefahr von Misshandlungen im Falle der **Rückführung** eines **iranischen Homosexuellen** in sein Herkunftsland: Nach Ansicht des Gerichtshofs spielt es keine Rolle, ob die sexuelle Orientierung des Beschwerdeführers den iranischen Behörden, seinen Familienangehörigen oder der Bevölkerung derzeit bekannt ist oder nicht. Seine Homosexualität könnte tatsächlich später aufgedeckt werden, sollte er in den Iran zurückgeführt werden. Der Gerichtshof ist der Auffassung, **dass die Schweizer Behörden das Risiko von Misshandlungen**, dem der Beschwerdeführer als Homosexueller im Iran ausgesetzt ist, **nicht ausreichend geprüft haben**. Zudem haben sie **nicht geprüft, ob der iranische**

		Staat den Beschwerdeführer vor Misshandlungen durch nichtstaatliche Akteure aufgrund seiner sexuellen Orientierung **schützen würde** (Ziff. 42–57). Fazit: Der EGMR stellt eine Verletzung von **Art. 3 EMRK** fest, falls der Beschwerdeführer ohne erneute Prüfung des Risikos von Misshandlungen in den Iran zurückgeführt werden sollte.
501 2024 64 - 27.11.2024 - Kantonsgericht	27. November 2024	Das Kantonsgericht Freiburg **bestätigt** die Verurteilung eines Mannes wegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung (**Art. 261bis StGB**). Der Mann hatte am Rande des feministischen Streiks am 14. Juni 2023 in der Stadt Freiburg Aufkleber mit einem aus Regenbogenfahnen gebildeten Hakenkreuz geklebt und verteilt.
6B_1008/2024 08.05.2025 - Bundesgericht	8. Mai 2025	Das Bundesgericht bestätigt, dass die Verteilung von Aufklebern **mit einem Hakenkreuz auf einer Regenbogenfahne** eine strafbare Diskriminierung im Sinne von **Art. 261bis StGB** darstellt. Diese Handlung fällt weder unter die Meinungsfreiheit (Art. 16 BV und Art. 10 EMRK) noch unter die politische Debatte, da **sie die LGBTQIA+-Gemeinschaft mit dem Nationalsozialismus gleichsetzt und damit ihre Würde schwer verletzt**. Eine solche Äusserung lässt sich nicht mit dem Kampf gegen «Wokismus» rechtfertigen, und die Einschränkung der Meinungsfreiheit wird hier als rechtmässig, legitim und verhältnismässig angesehen.
5A_576/2024 - 26.06.2025 - Bundesgericht	26. Juni 2025	Das Bundesgericht **hat der «sozialen Mutter» eines Frauenpaares, das im Ausland eine Samenspende in Anspruch genommen hatte, das Besuchsrecht verweigert.** Die beiden Frauen lebten mehrere Jahre im Konkubinat und bekamen 2015 ein erstes Kind (C): Die Beschwerdeführerin (A) ist dessen leibliche Mutter, und ihre Lebensgefährtin (B) hat es adoptiert. Obwohl sie sich im selben Jahr trennten, lebten sie weiterhin zusammen und bekamen später ein zweites Kind, das diesmal von B ausgetragen wurde (mit dem Einverständnis von A, denselben Spender zu verwenden). Als sich das Paar endgültig trennt und B mit ihrer leiblichen Tochter (D) aus der gemeinsamen Wohnung auszieht, verschärfen sich die Konflikte um das Sorgerecht, was A dazu veranlasst, ein Besuchsrecht für ihre nicht rechtliche Tochter zu beantragen. Das Bundesgericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass **Art. 274a ZGB** einem Dritten nur unter aussergewöhnlichen Umständen einen Anspruch auf persönlichen Verkehr einräumt, nämlich wenn eine besonders enge emotionale Bindung besteht und dies eindeutig dem Kindeswohl dient. Selbst wenn A als **nahestehende Dritte** (ehemalige Partnerin, «soziale Verwandte») betrachtet werden könnte, begründet dieser Status **keinen automatischen Anspruch**. Im vorliegenden Fall hat der ausgeprägte Konflikt zwischen A und B sowie die Gefahr einer Benachteiligung von D das Gericht dazu veranlasst, die Gewährung des Anspruchs aus Art. 274a ZGB abzulehnen. Somit **hat das Wohl des Kindes Vorrang vor der**

		Aufrechterhaltung einer Beziehung zur erwachsenen Drittperson. Weiterer Link: Mangelnde gesetzliche Absicherung des Besuchsrechts für Eltern aus Regenbogenfamilien – humanrights.ch und Analyse des Bundesgerichtsurteils 5A_576/2024 (f) – Anaïs Hauser – Familienrecht (auf Französisch)
9C_438/2024 24.06.2026 - Bundesgericht	24. Juni 2026	In seinem Urteil 9C_438/2024 vom 24. Juni 2026 entschied das Bundesgericht, dass **die Kosten für die Entnahme und Kryokonservierung von Spermien bei einer Person mit Geschlechtsinkongruenz** vor einer geschlechtsbejahenden Hormonbehandlung von der **obligatorischen Krankenpflegeversicherung** (OKP) zu übernehmen sind. Es hielt fest, dass diese Massnahme in unmittelbarem Zusammenhang mit der medizinischen Behandlung der Geschlechtsinkongruenz steht**, welche mit einem sicheren Risiko des Verlusts der Fruchtbarkeit verbunden ist**. Sind die Voraussetzungen der **Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllt**, darf der Krankenversicherer die Kostenübernahme nicht allein deshalb verweigern, weil diese Indikation im Leistungskatalog nicht ausdrücklich aufgeführt ist.